Gemeinde Neuenkirchen

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuenkirchen. Aufgabe der Bücherei ist es, der Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Bücherei dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
(2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
(3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
(4) Die Präsenznutzung der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren für Ausleihe, besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Ausleihe von Medien meldet sich die Benutzerin/der Benutzer persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis, der für 12 Monate gültig ist. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/ die Büchereibenutzer/in bestätigt die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für etwaige Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

(3) Jede Änderung personenbezogener Daten (z.B. Wohnungswechsel oder Namensänderung) sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Muss die Bücherei geänderte Adressdaten ermitteln, ist dafür eine Gebühr zu entrichten.

(4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Ausleihe und Nutzung

(1) Die Medien werden für vier Wochen an die Benutzerin oder den Benutzer ausgeliehen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist um 4 Wochen ist möglich.

(2) Die Gemeindebücherei gibt für alle entliehenen Medien einen Ausgabebeleg aus, dem das gültige Rückgabedatum zu entnehmen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindebücherei die Leihfrist verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

(3) Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Kunden ein fälliges Entgelt oder eine Auslagenschuld noch nicht beglichen haben. Des Weiteren kann die Ausleihe verweigert werden, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die im Besitz befindlichen Medien nicht sorgfältig und pfleglich behandelt oder rechtzeitig zurückgegeben werden.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zu den Öffnungszeiten ohne Aufforderung bei der Gemeindebücherei zurückzugeben.
(2) Bei Überschreiten der Leihfrist von zwei Wochen erfolgt die erste schriftliche Erinnerung. Nach weiteren 4 Woche wird eine zweite Erinnerung erfolgen. Für diese schriftlichen Erinnerungen werden Entgelte nach der Anlage dieser Satzung erhoben. Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg durch die Gemeindekasse Neuenkirchen nach den gültigen Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.
(3) Werden ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Geldersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten, inklusive der Kosten für die Bearbeitung zur Bereitstellung des Mediums in der Gemeindebücherei verlangt werden.

§ 7 Sonderleistungen

(1) Die Bücherei gehört dem Verbund „Onleihe Niedersachsen an“ und stellt ihren Leserinnen und Lesern ohne Zusatzkosten elektronische Medien zur Verfügung.
(2) Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Medien der Bücherei sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen ist die Benutzerin/ der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
(4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 9 Verhalten in der Bücherei / Benutzungsausschluss

(1) In den Räumlichkeiten der Bücherei haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich angemessen zu verhalten und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Büchereibenutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
(2) Das Mitbringen von Tieren in die Büchereiräume ist nicht gestattet.
(3) Den Weisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
(4) Wer gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der restlichen Jahresbenutzungsgebühr.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung erhoben.
(2) Gebührenpflichtig sind die Kunden der Gemeindebücherei. Bei minderjährigen Kunden ist neben diesen auch die gesetzliche Vertretung zur Zahlung der Zusatzgebühren verpflichtet.
(3) Das Ausleihen der Medien ist gegen Vorlage eines gültigen Medienausweises kostenfrei.
(4) Für ausgeliehene Medien der Gemeindebücherei, die nicht oder nicht im ordnungsgemäßen Zustand (z. B. beschädigt) zurückgegeben werden, sind – ggfs. neben den Bearbeitungsentgelten die Auslagen für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung zu erstatten (Auslagenerstattung). Die Auslagenerstattung entsteht bei Rückgabe bzw. Verlust des ausgeliehenen Mediums. Ein Medium gilt als verloren, wenn es trotz dreimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, 17.09.2026

C. Brunkhorst
Bürgermeister

GEMEINDE NEUENKIRCHEN 4 Landkreis Heidekreis

Anlage

Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Neuenkirchen

Benutzerausweis	2,50 €
Anmeldegebühr pro Jahr für Erwachsene	12,00 €
Anmeldegebühr pro Jahr für Kinder/Jugendliche bis 18Jahre und/oder Schüler	kostenlos
Ausleihgebühr pro Hör-Medium (CD, Tonie Figur etc.) für 2 Wochen	1,00 €
Ausleihgebühr pro DVD für 2 Wochen	1,00 €
Vorbestellung pro Medium mit telef. Benachrichtigung	0,50 €
Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) pro Medium	3,00 €
Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche	1,00 €
Schriftliche Mahnung	2,00 €
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €
Beschädigung, Verlust, Nichtrückgabe eines Mediums	Wiederbeschaffungswert
plus Einarbeitungskosten von	3,00 €